

Beitrag für den ersten Beratungstermin der Fachkonferenz 05. – 07.02.2021:

In [Anlage 1B zum „Fachbericht Teilgebiete“](#), steht in der zusammenfassenden Begründung zum Ausschluss des Salzstocks Gorleben (Seite 143): *„Alle Indikatoren des „Kriteriums zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurden jedoch mit „ungünstig“ bewertet. Aufgrund der geringen Tiefe des Strukturtops wird die ungünstige Bewertung des Deckgebirges stärker gewichtet.“*

Daraus ist nicht erkennbar, warum die Bewertung in allen diesen Indikatoren „ungünstig“ ausgefallen ist. Der Begriff „Strukturtop“ wird weder vom [StandAG](#) noch im [Abschlussbericht der Endlagerkommission](#) verwendet. Zum Deckgebirge gehört nach § 2 StandAG nicht nur der Bereich über dem Strukturtop, sondern der gesamte „Teil des Deckgebirges oberhalb des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“, also auch eine mehrere hundert Meter mächtige Salzschiefer. Da der Salzstock Gorleben die Mindestanforderung nach § 23 (5) 3. StandAG *„Minimale Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“* für Steinsalz erfüllt (> 300 m mächtige Salzschiefer über dem ewG), ist klar, dass der ewG tief innerhalb des Salzstocks liegen muss und nicht etwa zu dessen Strukturtop gehört.

Das ergibt sich auch aus der „günstig“ Bewertung des 2. Abwägungskriteriums zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper. Den Indikator *„Teufe der oberen Begrenzung des erforderlichen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“* bewertet die BGE mit „> 500 m“ unter der Geländeoberfläche ([§ 36 Salzstock Gorleben](#), Seite 37), also deutlich unterhalb der unteren Begrenzung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Bewertung zum 11. Abwägungskriterium ([§ 36 Salzstock Gorleben](#), Seite 40) ist deshalb offenbar fehlerhaft. Während der Indikator 1 auf die *„Überdeckung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“* Bezug nimmt, wird in der zugehörigen Wertung beanstandet, das *„identifizierte Gebiet“* besäße keine bis nur geringmächtige Überdeckung. Das identifizierte Gebiet ist aber nicht gleich dem ewG. Deshalb ist es auch irreführend, wenn die BGE in der Wertung zum 3. Indikator schreibt, dadurch sei *„eine potenzielle hydraulische Wirksamkeit für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich bzw. das identifizierte Gebiet sehr wahrscheinlich.“* Das mag für den Strukturtop des identifizierten Gebietes gelten. Es wird aber nicht erklärt, warum das auch für den ewG gelten soll. Aber darauf kommt es an. Nach dem auch von der Bundesregierung anerkannten Stand der Wissenschaft haben die bisherigen Erkundungen die Barrierefunktion des Salzes „positiv bestätigt“. Die entsprechende Erklärung ist als Anlage 4 Bestandteil der [Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen über den Atomausstieg vom 14. Juni 2000](#).

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Salzstöcke [Meissendorf/Wolthausen](#) und [Offlebener Sattel](#) insgesamt günstige Bedingungen bieten sollen, obwohl sie in allen 11 Abwägungskriterien gleich wie Gorleben bewertet werden. Ebenso unverständlich ist, dass die BGE die Salzstöcke [Düderode-Oldenrode](#) und [Bonese](#) trotz Abwertung im wichtigen Kriterium 2 (Konfiguration der Gesteinskörper) als insgesamt günstig einstuft, obwohl die Abwägungskriterien 1 bis 4 (Kriteriengruppe 1) laut [Abschlussbericht der Endlagerkommission](#) (Seite 51) *„die zentrale geologische Eigenschaft des gesamten Endlagersystems, und damit insofern das primäre Standortmerkmal nach dem in Auswahlverfahren gesucht wird“*, beschreiben. In allen Abwägungskriterien 1 bis 4 wird Gorleben jedoch als „günstig“ eingestuft.

Die Entscheidung, Gorleben von der weiteren Suche auszuschließen, erscheint politisch motiviert. Eine mit dem StandAG und dem Willkürverbot des Grundgesetzes verträgliche Begründung ist nicht erkennbar.